

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6293

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes
Schleswig-Holstein

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3061

Stand August 2021

Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um ihm wirksam entgegenzuwirken, ist ein engagierter Klimaschutz unerlässlich.

In dem vorgelegten Entwurf sind die Klimaschutzziele für die kommenden Jahre klar definiert und geben die Richtung für die Klimapolitik des Landes, der Energieverbraucher und Versorger vor.

Mit den im Klimaschutzgesetz enthaltenen konkreten Maßnahmen, insbesondere der kommunalen Wärmeplanung der Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien und der Erzeugung von regionalen Photovoltaikstrom, werden wir die genannten Ziele sicher erreichen.

Klimaschutz erfordert die Unterstützung und Mitgestaltung aller. Der VSHEW begrüßt die Initiative des Landes Schleswig-Holstein zum Klimaschutz über die Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes.

Der durch das Klimagesetz ausgelöste Umbau der kommunalen Wärmeversorgung bestimmt die Art der Energieversorgung für die nächsten Dekaden, legt die Rahmenbedingungen für die Bürgerinnen und Bürger fest und wird erhebliche Baumaßnahmen in der jeweiligen Kommune auslösen.

Wir empfehlen:

Nach dem Muster des erfolgreichen „Breitband Kompetenz Zentrums“ ein „Klima Kompetenz Zentrum“ einzurichten das:

- die Wärmeplanung der Kommunen
- die Information und Beratung der Akteure sowie der Bürgerinnen und Bürger

sowie

- die Schritte auf dem Weg vom Ausbau bis zum Betrieb

der klimaneutralen Wärme- und Energieversorgung in den Kommunen begleitet.

Unsere Empfehlungen im Einzelnen:

Zu §2 Begriffsbestimmungen

c) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie solche im Sinne von § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138),“

Stellungnahme VSHEW:

Zu §2 Begriffsbestimmungen

Entsprechend der Begriffsbestimmung gilt Wasserstoff nicht als erneuerbare Energie und wird somit in der kommunalen Wärmeplanung nicht berücksichtigt. Das bestehende Erdgasnetz ist aber in großen Teilen für den Transport von Wasserstoff geeignet. Wird Wasserstoff von vornherein ausgeschlossen führt das zu weit höheren Infrastrukturkosten als nötig.

Wir empfehlen:

- dezentral erzeugten Wasserstoff bei gleichzeitiger Nutzung der dabei entstehenden Abwärme als einen wichtigen Baustein der Energieversorgung in den kommunalen Wärmeplänen zu berücksichtigen.

§7 Verpflichtende kommunale Wärme- und Kälteplanung

Mittel- und Oberzentren sowie zu Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren gehören, sind zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet.

1. Eine Bestandsanalyse des aktuellen Energieverbrauchs privater und öffentlicher Gebäude sowie der weiteren Verbraucher inklusive einer Bilanzierung der jeweiligen Treibhausgasemissionen; dabei sollen auch Angaben zu den vorhandenen Wärme- und Kälteerzeugern, der aktuellen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur und Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und Baualtersklassen gemacht werden,
 2. eine Prognose des zukünftigen Wärmebedarfs unter Berücksichtigung der erwarteten energetischen Sanierung der Gebäude,
 3. eine quantitative, räumlich differenzierte Analyse des Potenzials lokal verfügbarer Wärme- und Kälte aus Erneuerbaren Energien und Abwärme,
 4. Vorschläge für ein räumliches Konzept zur Zielerreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2050 und
 5. Vorschläge für ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Konzepts.
- (4) Auf Basis der gemäß Absatz 3 Satz 1 erhobenen Informationen beschließt die Gemeinde einen Wärme- und Kälteplan. Der Beschluss **kann** als Satzung erfolgen.

Stellungnahme VSHEW

Zu §7 Verpflichtende kommunale Wärme- und Kälteplanung

Die Verpflichtung der Kommunen zur Aufstellung eines Wärmeplans begrüßen wir. Wichtig ist, dass die Kommunen für alle Bürgerinnen und Bürger transparente, nachvollziehbare und vor allen Dingen verbindliche Beschlüsse fassen.

Wir empfehlen:

- Dass die Beschlussfassung der Gemeinde in jedem Fall in Form einer Satzung erfolgt. So kann Planungs- und Investitionssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden
- Abwärme potentiale nicht nur zu erfassen, sondern Industriebetriebe auch dazu zu verpflichten überschüssige Wärme in das Nahwärmenetz einzuspeisen. Im Gegenzug verpflichten sich die Stadtwerke zu einem entsprechenden Netzausbau und Aufnahme der Wärme, wenn Wirtschaftlichkeitslücken durch Förderprogramme geschlossen werden.

§9 Nutzungspflicht von EE im Gebäudebestand

(1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Gebäude, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, verpflichtet, mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien zu decken.

*(6) Die Pflicht nach Absatz 1 **kann** durch den Anschluss an ein Wärmenetz erfüllt werden. Bei einem Anschluss an ein Wärmenetz muss zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 mindestens 15 Prozent der aus dem jeweiligen Netz genutzten Wärme aus Erneuerbaren Energien stammen. Ein Anschluss an ein Wärmenetz, welches noch nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, wird auch dann als Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 angesehen, wenn das Wärmeversorgungsunternehmen des Wärmenetzes einen Dekarbonisierungsfahrplan erstellt hat, welcher auf Verlangen der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorzulegen ist, oder das Wärmenetz einen Primärenergiefaktor von maximal 0,7 aufweist.*

Stellungnahme VSHEW

Zu §9 Nutzungspflicht von EE im Gebäudebestand

Die Verpflichtung der Eigentümer zur Nutzung erneuerbarer Energien begrüßen wir.

Wir empfehlen:

- dass die Kommune in ihrer Planung „Nahwärme Vorranggebiete“ ausweist in denen bei „Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage“ der Anschluss an das Nahwärmenetz ohne Ausnahmen verpflichtend ist. Nur so können Wärmenetze technisch geplant und wirtschaftlich betrieben werden. Im Gegenzug verpflichten sich die Stadtwerke zu einem entsprechenden Netzausbau und Aufnahme der Abwärme, wenn Wirtschaftlichkeitslücken durch Förderprogramme geschlossen werden.
- Wasserstoff als erneuerbare Energie anzuerkennen.

§ 10 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen

*(1) Beim **Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 100 Stellplätzen** für Kraftfahrzeuge nach dem 01. Januar 2023 ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen.*

(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann

*2. **ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung** auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche installiert werden und der hierdurch in Anspruch genommene Anteil der Dachfläche auf die Pflichterfüllung angerechnet werden,*

Stellungnahme VSHEW

Zu § 10 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen

Die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage/solarthermischen Anlage begrüßen wir. Im innerstädtischen Bereich sind Quellen für Erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung äußerst knapp. Die Energieausbeute solarthermischer Anlagen ist 4mal höher als die einer Photovoltaikanlage. Sinnvoller wären daher solarthermische Anlagen.

Wir empfehlen:

- dass die Kommune in ihrer Planung „Nahwärme Vorranggebiete“ ausweist in denen statt einer Photovoltaikanlage ausnahmslos der Bau von solarthermischen Anlagen vorgesehen wird.

§ 11 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden

(1) Beim Neubau sowie bei Renovierung von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden ist auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 01. Januar 2023 bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen. Auf den Befreiungstatbestand gemäß Absatz 6 bei Nachweis der Unwirtschaftlichkeit wird verwiesen.

(3) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche, auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

Stellungnahme VSHEW

Zu § 11 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden

Die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage/solarthermischen Anlage begrüßen wir. Im innerstädtischen Bereich sind Quellen für Erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung äußerst knapp. Die Energieausbeute solarthermischer Anlagen ist 4mal höher als die einer Photovoltaikanlage. Sinnvoller wären daher solarthermische Anlagen.

Wir empfehlen:

- dass die Kommune in ihrer Planung „Nahwärme Vorranggebiete“ ausweist in denen bei Neubau und Renovierung unter Berücksichtigung der vorhandenen Statik statt einer Photovoltaikanlage ausnahmslos der Bau von solarthermischen Anlagen vorgesehen wird.

§ 13 Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor

(1) Mobilitätsbedingte Beeinträchtigungen von Klima und Umwelt sollen reduziert werden

- 1. durch Bereitstellung attraktiver Angebote umweltfreundlicher Verkehrsmittel, insbesondere öffentlicher Verkehrsmittel, Carsharing, Fahrräder und Bikesharing sowie Fortbewegung zu Fuß und*
- 2. durch den Einsatz von Technologien, die direkt oder indirekt positiven Einfluss auf das Klima und die Umwelt haben, um einen substantiellen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holstein zu leisten.*

Stellungnahme VSHEW

Zu § 13 Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor

Die genannten Maßnahmen begrüßen wir.

Kontakt:

Roman Kaak
Geschäftsführer
Verband der Schleswig-Holsteinischen
Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - VSHEW
Hermann-Körner-Straße 61-63
21465 Reinbek
Tel. 040 727373-92
Mob. 0170 2889458
Fax. 040 727373-95
E-Mail: kaak@vshew.de
Homepage: www.vshew.de

Anlage:

Mittelzentren [\[Bearbeiten | Quelltext bearbeiten \]](#)

Zentrum ↕	Kreis ↕
Bad Oldesloe	Stormarn
Bad Segeberg und Wahlstedt	Segeberg
Brunsbüttel	Dithmarschen
Eckernförde	Rendsburg-Eckernförde
Elmshorn	Pinneberg
Eutin	Ostholstein
Heide	Dithmarschen
Husum	Nordfriesland
Itzehoe	Steinburg
Kaltenkirchen	Segeberg
Mölln	Herzogtum Lauenburg
Rendsburg	Rendsburg-Eckernförde
<u>Schleswig</u>	Schleswig-Flensburg

Mittelzentren im Verdichtungsraum

Die „Mittelzentren im Verdichtungsraum“ gehören zum

Zentrum ↕	Kreis ↕
<u>Ahrensburg</u>	Stormarn
Geesthacht	Herzogtum Lauenburg
Norderstedt	Segeberg
Pinneberg	Pinneberg
Wedel	Pinneberg

Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren

Kappeln,
Meldorf,
Neustadt in Holstein,
Niebüll, Oldenburg in Holstein,
Plön,
Ratzeburg,
Sylt
Tönning.